

Tagesordnung und Beschlussvorschläge

zur ordentlichen Hauptversammlung

am 29. Juni 2020

1. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und Corporate Governance Bericht sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2020 (2019/2020) sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung.

Information:

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2019/2020 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31.03.2020 in Höhe von € 8.205.444,79 wie folgt zu verwenden:

Auf die ausstehenden und gewinnberechtigten Aktien der Gesellschaft wird eine Dividende von € 0,65 je dividendenberechtigte Stückaktien an die Aktionäre ausgeschüttet und unter Berücksichtigung der Ausschüttungssperre sowie der vom Gewinnbezugsrecht gesetzlich ausgeschlossenen Aktien der sohin verbleibende Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Ex-Dividende-Tag wird der 02.07.2020 festgelegt. Der Zahltag ist laut Satzung der 09.07.2020.

3. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019/2020.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019/2020 die Entlastung zu erteilen.

4. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019/2020.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019/2020 die Entlastung zu erteilen.

5. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß §§ 78a iVm 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem 4. Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Fabasoft AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 29.06.2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter und ist der Beschluss nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG hat in der Sitzung vom 02.06.2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß der §§ 78a iVm 98a AktG erarbeitet und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 08.06.2020 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Fabasoft AG www.fabasoft.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

6. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020/2021 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/2021 wird auf eine Höhe von insgesamt € 80.000,00 festgesetzt.

7. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 3 AktG.

Information:

Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

8. Punkt der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 04.07.2016 wurde Frau Prof. (FH) Univ.-Doz. DI Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl in den Aufsichtsrat gewählt. Satzungs- und beschlussgemäß scheidet sohin Frau Prof. (FH) Univ.-Doz. DI Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl aus dem Aufsichtsrat aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 8 der Satzung aus mindestens 3 und höchstens 6 von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder zusammen. Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus 4 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt sohin vor, Frau Prof. (FH) Univ.-Doz. DI Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl für die längste, gemäß § 87 Abs. 2 AktG zulässige Zeit, das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird, also bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2024/2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Information:

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, abgegeben, welche im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden können.

9. Punkt der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2021.

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Linz als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 zu wählen.

10. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 01.07.2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die laut Beschluss der Hauptversammlung vom 01.07.2019 zu Punkt 9. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG im Firmenbuch aufgehoben wird und zwar in jenem Umfang, in dem von der mit Beschluss vom 01.07.2019 erteilten Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung der nunmehrigen Ermächtigung im Firmenbuch noch nicht Gebrauch gemacht wurde, und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der zugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage und den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben zu beschließen. Die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Aufforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital Punkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 5,5 Millionen durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 16,5 Millionen zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).“

11. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 01.07.2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 01.07.2019 zu Punkt 10 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von 100 des Grundkapitals der Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Der bei Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandeltage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Diese Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG).

12. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 01.07.2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 01.07.2019 zu Punkt 11 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG und zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats der Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Weg eines öffentlichen Angebots oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.

13. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlichen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 01.07.2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 01.07.2019 zu Punkt 12 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 b AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 29.06.2025, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

- (i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen;
- (ii) der Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen;
- (iii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, und
- (iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden;

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

14. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung durch Erweiterung um § 13 Fernteilnahme, Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung durch Erweiterung um § 13 Fernteilnahme, Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung zu ändern, wobei diese Bestimmung wie folgt lauten soll:

„§ 13 Fernteilnahme, Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung

13.1 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).

13.2 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung von jedem beliebigen Ort aus auf elektronischem Weg abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). Der ermächtigte Vorstand hat in diesem Fall auch zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

13.3 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs. 4 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs. 4 2. Satz AktG).

13.4 Die Gesellschaft ist berechtigt die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen (siehe Punkt 9.3 aE).

13.5 Für die Fernteilnahme gemäß 13.1 und die Fernabstimmung gemäß 13.2 kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs. 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

13.6 Im Zuge der Fernabstimmung (13.2) abgegebenen Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

13.7 Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Hauptversammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschläge von Aktionären die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (13.2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach 13.7 Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Haupthauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat. „

15. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes über die von der Gesellschaft aufgestellten Mitarbeiteroptionenmodelle.

Information:

Der vorgenannte Bericht kann im Internet und www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.